

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr. | Nr. 13. | JANÓW, am 15. Dezember 1917.

1. Kreiskommando-Übernahme.

Mit 19. November 1917 habe ich wieder die Funktionen des k. u. k. Kreiskommandanten übernommen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
KOSTECKI, Oberst.

2. Lösung der Patente.

Alle Handels- und Gewerbetreibenden, die ihre Unternehmungen auch im Jahre 1918 zu führen beabsichtigen, haben im Laufe **des Monates Dezember 1917** neue Handels- resp. Gewerbepatente zu lösen.

Die Verkäufer von geistigen Getränken u. Tabakerzeugnissen haben die Hautpatente bei dem ho. Kreiskommando (Finanzabteilung) u. die speziell auf Verkauf von geistigen Getränken oder Tabakerzeugnissen lautenden Patente beim k. u. k. Kreiskommando in Lublin (Finanzabteilung) vorzulegen.

Für die Stadt Kraśnik werden die **Hauptpatente** durch das Magistrat in Kraśnik ausgefolgt werden.

Alle ohne neues Patent Handel oder Gewerbetreibenden werden mit der empfindlichen Geldstrafe und sogar der Konfiskation der Waren geahndet.

3. Abgabe von Geisteskranken in die Irrenanstalt.

Das MGG. hat verfügt, daß bei der Übergabe von gemeingefährlichen Geistenskranken an die Irrenanstalt in Kulparków, die Heil- u. Verpflegskosten für zwei Monate im Vorhinein und zwar sofort bei der Uebergabe des betreffenden Kranken erlegt werden müssen. Bei armen Kranken, wenn die Zahlungsunfähigkeit gemeindeämtlich bestätigt ist, geschieht die Zahlung vorschußweise aus den Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung.

Jedem Kranken ist bei der Instradierung eine formelle Bestätigung über seine Heimatszuständigkeit, Ausweis über die Familienver-

hältnisse sowie ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben, da sonst die Spitalsaufnahme verweigert wird.

4. Aufnahme von Zivilpersonen zur operativen Behandlung im Reserve Spital 7/4 in Lublin.

Das 4. Armeekommando hat mit Entscheidung vom 5. November 1917 Q. Op. Nr. 60.923 dem Militärgeneralgouvernement 24 Betten der Augen- nnd Ohrenabteilung des Reservespitals Nr. 7/4 in Lublin zur spezialistischen Behandlung von augen- und ohrenkranken Zivilpersonen des k. u. k. Okkupationsgebietes zur Verfügung gestellt, solange dieselben nicht für Militärpersonen benötigt werden.

Im Hinblicke darauf, daß diese Betten ausschließlich für operative Behandlung der Augen- u. Ohrenerkrankungen unbemittelter Zivilpersonen bestimmt sind, ist bei Entsendung von Kranken darauf Rücksicht zu nehmen, daß tatsächlich nur die zur operativen (chirurgischen) Behandlung geeigneten und Aussicht auf Heilung bietenden Erkrankungsfälle in dieses Spital gewiesen werden.

Das Spital hat sich ferner bereit erklärt, nach Zuläßigkeit des Dienstes und nach Zahl der verfügbaren freien Betten ausnahmsweise auch andere Erkrankungsfälle möglichst männlicher Personen in Spitalspflege aufzunehmen, wenn zur Heilung eine schwierige Operation erforderlich ist. Bemerkt wird, daß nur Erkrankungen, welche einen schweren chirurgischen Eingriff erfordern wie Bauch- und Kopfschußwunden, eingeklemmte Brüche, Eingeweidegeschwülste u. dgl. Aufnahme finden werden.

Um die verhältnismäßig geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Betten den einer spezialärztlichen chirurgischen Behandlung bedürftigen, minderbemittelten Personen zu sichern, wird die allfällige Abweisung der zur chirurgischen Behandlung nicht geeigneten Fälle den Ärzten des genannten Spitales überlassen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß die zur Behandlung übergebenen Personen nach Tunlichkeit mit einem vom Kreiskommando oder von der Zuständigkeitsgemeinde ausgestellten Identitätsscheine versehen sein und zur Bestreitung von Heil- und Verpflegskosten (4 K pro Tag) dekadenweise im Vorhinein ein Deposit erlegen müssen, welches bei der Entlassung bezw. bei länger dauernder Behandlung monatlich endgiltig abgerechnet wird.

5. Verbot des Tragens der Militärabzeichen die den im aktiven Dienste bei der poln. Legion stehenden Legionären gebührt.

K. u. k. M. G. G. in Lublin hat mit Vdg. A. No. 164.170 vom 5./XI. 1917 auf Grund des Erlasses des A. O. K. M. V. No. 161403 vom 18./IX. 1917 angeordnet, daß sämtliche Legionäre die von ihren Kadern gleichviel ob sie krankheitshalter oder aus einem anderen Grunde nach Hause entlassen wurden, haben im Momente ihrer Heimkehr nur Kleider ohne Militärabzeichen, die den im aktiven Dienste bei der poln. Legion stehenden Legionären gebühren zu tragen.

Die Nichteinhaltung der obigen Vdg. wird gemäß der Vdg. des AOK. vom 19./7. 1917 No. 30 V. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

6. Lederhandel.

Da eine weitere Vermehrung der bereits so wie so im Verhältnisse zu den vorhandenen Ledervorräten zu großen Anzahl von Lederhändler nicht geboten erscheint, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund des Punktes 3 des § 7 der Verordnung No. 61 vom 4. Juli 1917 verfügt, daß für das kommende Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

7. Einhebung eines 15% Zuschlages zu der staatlichen Gewerbesteuer.

Mit der Verordnung des MGG. in Lublin vom 14. November 1917 A. No. 156959/17 wurde dem Magistrate der Stadt Kraśnik in Genehmigung des Beschlusses des Stadtrates vom 24. August 1917 im Sinne des § 6 Pkt. e) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, No. 65 V. Bl. die Bewilligung erteilt, 15%ige Zuschläge zu den staatlichen Gewerbesteuern für städtische Zwecke einzuholen.

8. Reisen poln. Staatsangehöriger in das Ausland.

Nachdem durch mehrfach seitens verschiedener Parteien an das k. u. k. Ministerium des Aeussern gerichteter Ansuchen um Vermittlung zwecks Erlangung der Reisebewilligung in Ausland mangels Einhaltung der bezüglichen Vorschriften der gewünschte Erfolg einer rascheren Erlangung dieser Bewilligung nicht erreicht werden konnte, vielmehr oft lange Korrespondenzen und unerwünschte Verzögerungen und Mißverständnisse hervorgerufen wurden, werden nachstehend die zufolge Erlasses des k. u. k. Ministerium des Äussern ergangenen Richtlinien bekanntgegeben.

Polnische Staatsangehörige aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete bedürfen zur Ausreise ins neutrale Ausland eines vom zuständigen Kreiskommando unter Angabe des Reisezieles ausgestellten Reisepaßes. Zur Ausstellung dieser Reisepäße ist die Genehmigung des AOK. erforderlich. (Zirkularerlaß MGG. Präs. 9795/16).

Erfolgt die Ausreise über Österreich, so bedarf der Inhaber eines von den k. und k. Okkupationsbehörden ordnungsmäßig ausgestellten Reisepaßes für die Durchreise durch Österreich keiner weiteren besonderen behördlichen Bewilligung.

Für die Durchreise durch Deutschland ist die Einholung der Bewilligung der deutschen Regierung erforderlich. Dieselbe ist grundsätzlich direkt bei den kompetenten kaiserlichen deutschen Behörden einzuholen und kann die Vermittlung des k. u. k. Ministerium des Äussern und der k. u. k. Botschaft in Berlin nur ganz ausnahmsweise in besonders dringenden und motivierten Fällen erwirkt werden.

Für die Erwirkung der kontumatzfreien Ausreise in die Schweiz (über Feldkirch) oder nach den nordischen Ländern (über Sassnitz) ist das Präsidium des k. u. k. Kriegsministeriums zuständig. An letzteres hätten sich daher im k. u. k. Okkupationsgebiete ansässige Parteien am besten im Wege des k. u. k. MGG. zu wenden.

Zwecks Einreise nach Schweden ist ausserdem das Visum einer kgl. schwedischen Vertretungsbehörde erforderlich, welches sich die betreffende Partei zu beschaffen haben wird.

9. Verlustanzeige.

Eś verloren:

Wilczopolski Zygmund Michał aus Potok wielki seine bis 3./3. 1918 giltige Identitätskarte No. 693 des Fdgp. Potoczek am Bahnhof in Lublin.

Lewandowski Anton aus Potoczek seine bis 16./4. 1918 giltige Identitätskarte No. 857 und

Lewandowska Eleonora aus Potoczek ihre bis 20./4. 1918 giltige Identitätskarte No. 878 beide des Fgdp. Potoczek ebenfalls am Bahnhof in Lublin.

Welczer Feiga aus Zaklików ihre bis 4. Dezember 1917 giltige Identitätskarte No. 383.

Zakościelny Stefan aus Zaklików seine bis 2./12. 1917 giltige Jdentitätskarte No. 352 beide des Fgdp. Zaklików.

Adamek Thomas aus Alexandrówka seine bis 15./4. 1918 giltige Identitätskarte No. 463.

Dziewa Simon aus Alexandrówka seine bis 2./3. 1918 giltige Identitätskarte No. 351 des Fgdp. Batorz.

Ing. Franczisek Dąbrowski aus Kazimierz seinen bis 2./11. 1917 giltigen Reisepaß No. 1488 des Polizeikommissariates Dąbrowa.

Entwendet wurden:

Dem Gutsverwalter Alexander Chybowski aus Meroczyn ein für das Jahr 1917 giltiger Waffenpaß und Jagdkarte V. B. No. 965/II vom 7./2. 1917.

Ing. Joachim Hempel aus Wolica ein Waffenpaß No. 75, sowie Jagdkarte No. 63 des Kreiskdos Kielce.

Gymnasialprofessor Kazimier Łuszczakowski aus Lublin ein Waffenpaß No. $\frac{6320/16}{8}$, sowie Jagdkarte No. 8 des Kreiskdos Lublin.

Gutsbesitzer Waclaw Kruszewski aus Osiny ein unter No. 19571/91 verlängerter Reisepaß, sowie ein unter No. $\frac{3153/1917}{118}$ ausgestellter Waffenpaß nebst Jagdkarte No. $\frac{3153/1917}{50}$ des Kreiskdos Puławy.

10. Rundstampiglie—Verlust.

Bei dem Gemeindeamte Dzierzkowice ist eine Kautschuk Rundstampiglie mit dem Aufdrucke „Urząd gminy Dzierzkowice“ in Verlust geraten.

Im Auffindungsfalle ist dieselbe dem Gemeindeamte Dzierzkowice zu übergeben. Mißbrauch wird strenge bestraft.

NACHTRAG.

Verordnung vom 9. Dezember 1917,

betreffend die Regelung des Verkehres mit Vieh und Schweinen.

Auf Grund der Verordnung vom 8. September 1916 Vdg. Bl. Nr. 68 und der Art. III. und IV. der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, wird verfügt:

§ 1.

Regelung des Viehverkehres.

Die Regelung des Handelsverkehrs mit Rindvieh und Schweinen im k. und k. Verwaltungsgebiete in Polen wird unbeschadet der durch die Kreiskommandos ausgeübten Aufsicht dem Landwirtschaftsrat und seinen Organen übertragen.

§ 2.

Wirkungskreis des Landwirtschafts Rates hinsichtlich des Vieh- und Schweineverkehrs.

Dem Mil. Gen. Gouv. bleiben gewahrt:

a) Die Bestimmung der für die Militärverwaltung zu liefernden Schlachtvieh- u. Schweinekontigente;

b) Die Verfügung über die zur Ausfuhr gelangenden Mengen von Schlachtvieh und Schweinen;

c) Die Bestimmung der Preise für Schlachtvieh und Schweine nach Lebendgewicht.

In diesen Angelegengeheiten wird dem Land-Wirtschafts-Rate eine beratende Stimme eingeräumt. Bindend sind hingegen die Beschlüsse des Land-Wirtschafts-Rates in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufnahme der Vieh- und Schweinebestände.

b) Bestimmung über Klassifizierung und Lizenzierung des Rindviehes.

c) Zuweisung der Schlachtvieh- u. Schweinekontigente für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung unbeschadet der Bestimmungen des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 61.

d) Bestimmung der Normen für die Aufteilung der aufzubringenden Schlachtvieh- und Schweinekontigente auf die Produzenten.

e) Vollzug der Aufteilung nach diesen Normen.

f) Bestimmung der Art der Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontigente.

g) Initiative zur Hebung der Viehzucht u. Viehproduktion, somit Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Vieh, veterinär-polizeiliche Schutzmaßregeln u. dgl.

h) Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Zugvieh innerhalb des Landes, Erteilung von Einkaufsbewilligungen von Zucht- und Zugvieh von Kreis zu Kreis.

§ 3.

Viehverkehrskommission (WK).

Zur Durchführung dieser Aufgabe bestellt der Landwirtschafts-Rat die Vieh-Verkehrs-Kommission (WK). Sie ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Land-Wirtschafts-Rates.

Die Zussammensetzung, Gliederung und Geschäftsführung der Vieh-Verkehrs-Kommission bestimmt das Statut derselben. Der Viehverkehrskommission wird ein Regierungskommissär vom MGG. beigegeben.

§ 4.

Die Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Militär-Verwaltung und für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung sowie die Aufbringung der Ueberschüsse an Schweinen für den Export in die Monarchie wird der Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates übertragen.

§ 5.

Die Aufbringung hat tunlichst im Wege freihändigen Angebotes zu dem vom MGG. festgesetzten Preisen zu erfolgen. Werden die Kontingente in den bestimmten Terminen nicht beigestellt, so werden die fehlenden Mengen durch Zwangsmaßnahmen bezw. militärische Requisition zustande gebracht.

§ 6.

Zur Deckung der Erhaltungskosten der Vieh-Verkehrs-Kommission werden über Beschluss des Landwirtschafts-Rates vom MGG. besondere Taxen eingeführt:

§ 7.

Preise.

Für Schlachtvieh und Schweine werden nachstehende Preise pro 1 kg Lebendgewicht bestimmt:

a) Rinder.

Für ungemästete Rinder mit Minimallebendgewicht von 200 kg (sg. Beindlvieh) K 3·—.

Für angemästete Tiere mit Minimallebendgewicht von 300 kg K 3·50.

Für Masttiere mit Minimallebendgewicht von 350 kg K 4·50,

für gute, rassige, vollgemästete Ware mit Gewicht über 500 kg K 5·—.

b) Schweine.

Für Stücke unter 75 kg Lebendgewicht	K 3.—
von 75 bis 100 kg Lebendgewicht	. K 5·—
von 100 „ 150 kg „	. K 6·—
von 150 „ 200 kg „	. K 7·—

Für Mastschweine über 200 kg Lebendgewicht wird der Preis nach freier Vereinbarung bestimmt. Jedoch ist dem MGG. die Bestimmung einer Höchstgrenze vorbehalten.

Obige Preise gelten für den Produzenten ohne jedwede Abzüge seitens des Kommissionärs.

Für Schweine die zum Export gelangen, werden dem Kommisionär besondere Preiszuschläge vom Exporteur bezahlt. Die Höhe dieser Preiszuschläge wird durch Übereinkommen zwischen Exporteur und Kommisionär bestimmt und bedarf der Genehmigung des MGG.

§ 8.

Beschränkungen der Aufbringung.

Die Schlachtung von Kälbern für Approvisionierung oder Ausfuhrzwecke ist verboten.

Ferner dürfen als Schlachtvieh weder aufgekauft noch ohne besondere Weisung des MGG. requiriert werden:

a) als zuchtfähig erkannte und mit Lizenz versehene Stiere, Kühe und Fersinen,

b) Jungvieh im Lebendgewicht unter 200 kg,

c) Zuchteber und trächtige oder stillende Zuchtsäue,

d) Schweine unter 75 kg Lebendgewicht.

§ 9.

Bezeichnung des Viehs mit Brandzeichen.

Zur Regelung des Viehverkehres wird verfügt:

Jedes über 1 Jahr alte Rind erhält ein Brandzeichen auf der linken Lende. Der Besitzer des Rindes hat dafür zu sorgen, daß das Brandzeichen erneuert und stets kenntlich erhalten wird.

Die Durchführung wird durch besondere Verschriften geregelt werden.

§ 10.

Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlasssenen Verfügungen werden gemäß der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19. August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, bestraft.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

L. O. Nr. 92416/17.

Durchführungbestimmungen
zur Verordnung vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres.

§ 1 Schlachtvieh- und Schweinekontigent.

a) Das Kontingent an Rindern für die Militär-Verwaltung (Besatzungstruppen, Bergwerkamt Dąbrowa und K. M. Bedarf) wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918 auf 194.400 q Lebendgewicht bestimmt.

Davon sind 132.000 q in Monatsraten zu 11.000 q abzuliefern, während der Rest von 62400 q bis Ende August 1918 in vom Militär-General-Gouvernement zu bestimmenden Raten und Terminen abzugeben ist.

Das Kontingent an Rindern für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung wird vorläufig auf Grund der bisherigen Bedarfszahlen auf 7500 q monatlich d. i. 90.000 q jährlich bestimmt. Das Kontingent an Rindern kann fallweise mit Genehmigung des Militärgeneralgouvernements zum Teil durch entsprechende Gewichtsmengen von Schafen ersetzt werden.

b) Das Kontingent an Schweine für die Militär-Verwaltung wird für das Jahr 1918 auf 40.000 q in 12 Monatsraten zu 3250 q bestimmt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt das Verhältnis der erforderlichen Mengen von Fett- und Fleischschweinen.

Auf Grund bisheriger Bedarfszahlen beträgt das Kontingent an Schweinen für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung 6000 q monatlich.

§ 2. Export.

Sämmtliche Schweine, die über das im § 1. vorgeschriebene Kontingent aufgebracht werden, gelangen zu Ausfuhr in die Monarchie und werden an den vom Militärgeneralgouvernement bestimmten Exporteur übergeben. Hiebei rechnet das Militär-General-Gouvernement darauf, daß mindestens 60.000 q Lebendgewicht Schweine bis 31./8. 1918 zum Export gelangen. Die Art der Kontrolle über den Export wird in der Instruktion bestimmt.

§ 3. Aufnahme der Viehbestände.

Die Viehbestände sind durch die Gemeinde und Ortsvorstände im Sinne besonderer Instruktion für die Vieh-Verkehr-Kommission ehestens aufzunehmen. Die Kreiskommandos haben die Durchführung der Aufnahmen zu überwachen.

§ 4. Verteilung des Schlachtvieh- u. Schweinekontigentes.

a) Rinder.

Ab 1. Jänner 1918 erfolgt die Verteilung der Kontigente durch die Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschaftsrates. Auf Grund der Viehbestandaufnahmen bestimmt die Zentralkommission die auf die einzelnen Kreise zur Lieferung entfallenen Kontingente und die Termine, in denen sie zu erfüllen sind.

Die Kreiskommission bestimmt die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Mengen, wo sie von den Gemeindeämtern unter Mitwirkung der Vertreter der Kreiskommission individuell auf die Produzenten nach einem in der Instruktion bestimmten Schlüssel aufgeteilt werden.

b) Schweine.

Die Verteilung des Schweinekontingentes erfolgt analog durch die Viehverkehrskommission auf die Kreise und die Gemeinden.

Vor der Feststellung der Evidenz der Viehbestände durch die Aufnahme erfolgt die Kontingentaufteilung durch die Viehverkehrskommission auf Grund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten.

Die Aufteilung und Verlautbarung der Kontingente muß in jedem Monate zeitgerecht zu dem in der Instruktion festgesetzten Termine fertiggestellt sein.

§ 5. Aufbringung des Schlachtviehs (Rinder).

Die der Gemeinde auferlegten Kontingente sind von der Gemeindevorstehung derart sicherzustellen, daß die jeweils zur Uebernahme gelangenden Stücke unter Angabe des ungefähren Gewichtes in einem besonderen Ausweis evident geführt werden. Die Übernahme der Rinder vom Produzenten erfolgt über Disposition des Kreiskommandos.

Wird der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht zeitgerecht zustande gebracht, so erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 6. Aufbringung der Schweine.

Die Kreiskommission für Viehverkehr bestimmt unter Mitwirkung folgender Verbände Związek Zieman, Towarzystwo Kołek rolniczych, Hilfskomitee, Approvisionierungskomitee einen

Kommissionär für den Kreis, welchem die Aufbringung der Schweine für die Militärverwaltung, die Approvisionierung der Zivilbevölkerung und für den Export unter den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen überlassen wird.

Als Kommisionär kann ebenso der einzelne Unternehmer, wie eine Genossenschaft eingesetzt werden, so weit nur die nötigen Kautelen vorhanden sind.

Jedenfalls haben die Fachleute im Schweinehandel besonders solche, welche in Friedenszeiten sich mit dem Schweinehandel gewerblich befassten, den Vorzug.

Der Kommisionär wirkt in einem Kreise. Mit den vom Kommisionär eingekauften Schweinen wird in erster Linie das Kontingent der Militärverwaltung ferner der Approvisionierungsbedarf gedeckt; darüber aufgebrachte Mengen mit einem Mindestlebendgewicht von 100 kg gelangen zum Export.

Als Exporteur, der die Schweine in den Landesgrenzstationen übernimmt, wirkt eine vom Militärgeneralgouvernement bestimmte Firma.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kommisionär und Exporteur erfolgt durch eine besondere kaufmännische Abmachung, die der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements bedarf.

Die Übergabe der Schweine, zur Deckung des Militär-Verwaltungs-Kontingentes erfolgt an die vom Kreiskommando bestimmten Organe in den Sammelstellen.

Die Uebergabe der Schweine für die Approvisionierung erfolgt an die Schlächter nach Weisungen der Approvisionierungskomitees.

Der Einkauf der Schweine erfolgt prinzipiell im Wege freiwilligen Angebotes mit Sicherung der ausschliesslichen Einkaufsberechtigung für den Kommisionär. Die Produzenten sind verpflichtet über Aufforderung die von ihnen besessenen Tiere anzumelden.

Falls das Kontingent im Wege eines freiwilligen Angebotes im vorgeschriebenen Termine nicht gedeckt ist, erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 7. In Kraft treten.

Obige Durchtührungsbestimmungen zur Vdg. vom 9. Dezember 1917 betreffs Regelung des Viehverkehres treten im Kraft:

a) betreffs der Aufteilung der Kontingente, der Preise, der Aufbringung der Rinder und Schweine ab 1. Jänner 1918,

b) betreffs Schaffung der Viehverkehrskommission und aller für die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres notwendigen Vorbereitungen mit dem Tage der Verlautbarung.

L. O. Nr. 92416/17.

STATUT

der Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschafts-Rates.

§ 1.

Die Vieh-Verkehrs-Kommission.

Als Viehverkehrskommission (VVK) fungieren die Zentralkommission in Lublin und die Kreiskommission in jedem Kreis.

§ 2.

Zentralkommission.

Die Zentralkommission besteht aus:

3 Mitgliedern die der Landwirtschaftsrat aus seiner Mitte wählt, je einem Delegierten der Viehzuchtkommission des „Centralne Towarzystwo rolnicze“ der „Kółka rolnicze“ des „Związek Ziemian“,

einem Vertreter der Wirtschafts-Sektion des Militär-General-Gouvernements,

einem Vertreter des Veterinär-Referates des Zivil-Landes-Kommissariates,

einem Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements der zugleich Vertreter der Intendanz ist.

Die Leitung der Zentralkommission besorgt der Vorstand. Der Vorstand der Zentralkommission hesteht aus einem Leiter der Kommission der vom Landwirtschaftsrat gewählt und vom Militärgeneralgouvernement bestätigt wird, aus dem Regierungskommissär u. dem Sekretär.

§ 3.

Die Kreis-Kommission.

In jedem Kreis wird eine Kreiskommission für den Viehverkchr aufgestellt. Die Kreiskommissionen sind der Zentralkommission unterstellt.

Die Kreiskommission besteht aus je einem Vertreter jeder Gemeinde, aus 3 Mitgliedern

der Kreisaufsichtskommission dem Leiter der LA und dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten und dem Kreistierarzt.

Der Vorstand der Kreiskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kreisaufsichtskommission des Landwirtschafts-Rates, 1 Delegierten der Kreis-Repräsentation, 1 Delegierter der Kreisaufsichtskommission, dem Leiter der LA. dem für Viehaufbringung zugeteilten Offizier oder Aspiranten, dem Kreistierarzt und einem Sekretär.

Der Vorstand der Kreiskommission für Viehverkehr vollführt nach Weisungen der Zentralkommission, alle auf den Viehverkehr im Kreise Beziehung habenden Agenden. Der Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission nach Bedarf zu Plenarsitzuugen, in denen die Angelegenheiten des Viehverkehres im Kreise u. insbesondere die Aufteilung des dem Kreise zugeteilten Kontingentes auf die Gemeinden besprochen wird.

Im übrigen wirkt die Kreiskommission geteilt in Teilkommissionen in den einzelnen Gemeinden im Sinne der Instruktion der Zentralkommission.

Die ausübenden Organe für Erhaltung der Viehevidenz für Aufteilung des Gemeindekontingentes auf die einzelnen Produzenten sowie für alle anderen durch die Instruktion angeordneten Tätigkeiten sind die Gemeindevorstehungen.

Diese üben die auf Viehverkehr Beziehung habenden Tätigkeiten unter Mitwirkung der delegierten Kreiskommissionsmitglieder der betreffenden Gemeinde aus.

Die Kreiskommandanten sind berechtigt an den Plenarsitzungen der Kreiskommission für Viehverkehr persönlich oder durch einen Delegierten teilzunehmen.

§ 4.

Stellung und Wirkungskreis der Viehverkehrskommission.

Die Zentralkommission für Viehverkehr ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates. Die Viehverkehrskommission bearbeitet und unterbreitet dem Landwirtschaftsrate Anträge, die auf die Viehzucht sowie Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, leitet die Tätigkeit ihrer Organe und vollführt die ihr vom Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates überwiesenen Arbeiten.

In den Wirkungskreis der Viehverkehrskommission fallen insbesondere:

1. Die Evidenzführung des Zucht- und Schlachtviehs sowie der Schweine im Lande.

2. Organisation der Viehkatastrierung und der Schweinestatistik nach spezieller Instruktion.

Führung der Rechnungen und Zahlungen, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind.

3. Anträge auf Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes, das von der Militärverwaltung angefordert wird und das für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung benötigt wird.

4. Anträge auf Bestimmung des Schlachtvieh- und Schweinekontingents für die Approvisionierung und zwar im Einvernehmen mit dem Approvisionierungsreferat des Militärgeneralgouvernements.

5. Anträge auf Normierung der Einkauf- und Verkaufspreise des Schlachtviehes und der Schweine.

6. Ausarbeitung eines Planes für Verschiebungen von Nutz- und Zugvieh zwischen den Kreisen auf Grund der Evidenz des Viehstandes in den einzelnen Kreisen.

7. Initiative in allen Maßregeln zur Hebung der Zucht der landwirtschaftlichen Tiere.

8. Ausübung der Kontrolle betreffend die Agenden der Kreis-Viehzucht-Kommission; Entscheidung in Streitfällen zwischen demselben und den Parteien.

Prinzipiell legt die Zentralkommission die Viehverkehrskommission alle ihre Anträge dem Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates vor, welcher sie annimmt, ablehnt oder abändert nach seinem Ermessen.

Als Exekutivamt des Landwirtschaftsrates wirkt die Viehverkehrskommission in allem, in den Punkten 1. 2. 8. angeführten Agenden, sowie in solchen, die ihr durch Beschluss Exekutiv-Ausschusses übertragen werden,

Die Viehverkehrskommission erteilt Bewilligung für Einkauf und Überführen von Zuchtvieh von Kreis zu Kreis und zwar im Rahmen des in Punkt 5 vorgesehenen Planes.

Die Bewilligungszertifikate haben vom Vorstand und Sekretär der Viehverkehrskommission und vom Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements gefertigt zu sein.

§ 5.

Der Regierungskommissär.

Der vom Militärgeneralgouvernement ernannte Regierungskommissär beaufsichtigt die Gesamttätigkeit der Vieh-Verkehrs-Kommission und sorgt dafür, daß alle Verordnungcn des Militärgeneralgouvernements u. Beschlüsse des Landwirtschaftsrates die auf den Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, durchgeführt werden. Insbesondere sorgt er für die genaue Evidenz der Erfüllung der zur Afbringung vorgeschriebenen Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär ist zugleich Vertreter der Intendanz des Militärgeneralgouvernements als der Übernehmerin der Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär amtiert in permanenz mit dem Vorstand der Zentralviehverkehrskommission und nimmt an denjenigen Sitzungen des Exekutivausschusses des Land-Wirtschafts-Rates teil, in welchem Angelegenheiten des Viehverkehres besprochen werden.

Dem Regierungskommissiär steht das Recht zu unter gleichzeitiger Verständigung des Landwirtschaftsrates jene Beschlüsse u. Verfügungen der Zentralkommission der Viehverkehrskommission auf die Dauer von 3 Tagen zu sistieren, welche nach seinem Ermessen gegen die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements, oder gegen das Statut irgendwie der Militär-Verwaltung gefährden. In diesen Fällen ist die Entscheidung des MGG. bindend.

§ 6.

Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission.

Der Landwirtschaftsrat bestimmt die Höhe der Gehälter der Vorstände, der Beamten und des übrigen Personals sowie Diäten u. Kostenersätze der Mitglieder der Zentral- u. der Kreiskommissionen.

Die Deckung der aus obigem Titel entstehenden, sowie der Manipulationskosten und anderer Auslagen, erfolgt durch Einführung von prozentischen Abzügen von dem Preis der für das aufgebrachte Schlachtmaterial den Produzenten gezahlt wird.

Die Zentralkommission stellt dementsprechend ein Kostenpreliminar auf, welches zur Entscheidung des Landwirtschaftsrates vorgelegt wird.

Die Höhe und die Modalitäten der Einhebung dieser Taxen bestimmt eine besondere Verfügung.

Eventuelle Überschüsse der Einnahmen nach Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission sind im Sinne des Art. VII. der Vdg. vom 23. juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat zu verwenden.

§ 7.

Der Modus der Durchführung der Vieh- und Schweineaufbringung.

Wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 8.

Verhältnis zum Militär-General-Gouvernement.

Das Verhältnis der Viehverkehrskommission zum Militärgeneralgouvernement bezüglich der einzelnen Agenden der Viehverkehrskommission wird durch die Verordnung vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehres bestimmt.

Im Allgemeinen bleiben dem Militärgeneralgouvernement alle diejenigen Rechte, die in der Verordnung vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat Vdg. Bl. Nr. 58 festgesetzt wurden, — vollkommen aufrecht.

Das Militärgeneralgouvernement übt seine Aufsichtsrechte in erster Linie durch den Regierungskommissär bei der Viehverkehrskommission und ferner durch die Regierungskommissäre beim Landwirtschaftsrat aus.

§ 9.

Die Viehverkehrskommission kann über Beschluss des Landwirtschaftsrates vom Militärgeneralgouvernement aufgelöst werden.

Beschädigung der Telegraphen und Telephonleitungen.

Nach Meldung der Etappenpost und Telegraphendirektion in Lublin häufen sich im ganzen Okkupationsgebiete westlich der Weichsel die böswilligen Beschädigungen der Telegraphen- und Telephonleitungen durch Zerschlagen von Isolatoren. Dieser Unfug vermindert nich nur die Betriebsfähigkeit der Leitungen sondern verursacht auch ganz enorme Kosten bei der Behebung dieser empfindlichen Sachschäden, die mangels entsprechenden Nachschubes kaum gutgemacht werden können.

Schuldtragend sind größtenteils Hirtenjungen und anderweitige Zivilorgane.

Es wird jedermann zur Pflicht gemacht diesem Unfuge zu steuern und wird im Betretungsfalle mit den schärfsten Mitteln gegen die Schuldtragenden vorgegangen werden.

SPENDEN.

Das k. und k. Kreiskommando in Janów hat im Monate Dezember l. J. folgende Unterstützungen gewährt und zwar:

1. für die Volksküchen in Janów u. Kraśnik . . . . . . 1600 K
2. für die Volksküchen in Zaklików 500 K
3. für die Volksküche in Annopol . 250 K

und dem Kreishilfskomitee zwecks Verteilung unter die Armen des Kreises den Betrag von 3000 K.

Ausserdem wurde dem Epidemiespital in Annopol 2000 K und den Baukomitee in Zakrzówek 500 K zur Errichtung einer Ziegelei, gespendet.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KOSTECKI m. p.,

Oberst.